

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

Anlage
Fachtierarzt für Pathologie

I. Aufgabenbereich:

Das Gebiet umfasst Spezialkenntnisse in der Feststellung, Interpretation und gutachterlichen Bewertung krankhafter Prozesse bei Nutz-, Haus-, Heim-, Klein-, Versuchs-, Zoo- und Wildtieren auf der Grundlage pathologisch-anatomischer und mikroskopischer Untersuchungsmethoden und unter Berücksichtigung weiterführender ätiologischer Diagnostikverfahren. Durchführung und morphologische Auswertung tierexperimenteller Studien im Rahmen der Grundlagenforschung sowie der angewandten veterinärmedizinischen Wissenschaften.

II. Weiterbildungszeit: 5 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

- | | | | |
|----|----|--|------------------|
| A. | 1. | Tätigkeit in Instituten für Pathologie der tierärztlichen Bildungsstätten | 5 Jahre |
| | | oder | |
| | 2. | Tätigkeit in zugelassenen Abteilungen für Pathologie der Veterinäruntersuchungsämter, Tiergesundheitsämter | 5 Jahre |
| | 3. | Industrie, Bundesforschungsanstalten, sonstigen Forschungseinrichtungen oder der Universitäts-Institute der Humanpathologie | 2 Jahre |
| | 4. | Tätigkeit in zugelassenen Instituten für Mikrobiologie, Parasitologie, Tropenveterinärmedizin, Pharmakologie, Physiologie, Tierärztliche Lebensmittelkunde, Geflügelkunde, Schlachthofkunde, Anatomie, Biochemie, Hämatologie und klinische Pathologie | höchstens 1 Jahr |

Die Tätigkeit in den einzelnen Einrichtungen darf jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit darf zwei Jahre nicht überschreiten.

- B. Fortbildungen: Nachweis der Teilnahme an ATF- anerkannten oder gleichwertigen Fortbildungsveranstaltungen des In- und Auslandes in dem entsprechenden Fachgebiet von insgesamt 160 Stunden.
- C. Publikationen: Vorlage einer Dissertation oder einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung, bei Co-Autorenschaft mit Erläuterung des eigenen Anteils. Die Veröffentlichung muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem (Peer-Review) erfolgen.

D. Leistungskatalog: Erfüllung und Dokumentation des Leistungskatalogs (s. Anlagen).

IV. Wissensstoff:

1. Umfassende Kenntnisse zur Obduktionstätigkeit bei sämtlichen unter I. genannten Tiergruppen mit Beherrschung der pathologisch-anatomischen Diagnostik und der verschiedenen Sektionstechniken, Kenntnisse des Obduktionsinstrumentariums, Vorbereitung von Obduktionen, Tierkörperbeseitigung, Infektionsvorbeugung, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Aufbewahrung für ergänzende weiterführende Untersuchungen (histologische, immunpathologische, elektronenmikroskopische, molekularbiologische, mikrobiologische, virologische, parasitologische, chemische und toxikologische)
2. Umfassende Kenntnisse zur mikroskopischen Diagnostik mit Herrichtung und diagnostischer Auswertung von bioptischen und asservierten Präparaten sowie Ausstrichpräparaten mit zahlenmäßig belegten Angaben; umfassende Kenntnisse in der mikroskopisch-anatomischen Technik einschließlich Apparatekunde und der für die Diagnostik notwendigen speziellen Methoden
3. Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathomorphologischer Befunderhebungen.
4. Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Kenntnisse der einschlägigen Rechtsfragen und Verwaltungsvorschriften.

V. Weiterbildungsstätten:

1. Pathologische Institute an tierärztlichen Bildungsstätten.
2. Pathologische Institute medizinischer Fakultäten und Hochschulen.
3. Pathologische Abteilungen in Landesanstalten für das Gesundheitswesen, Veterinäruntersuchungsämtern, Landesanstalten für Tierseuchenbekämpfung oder staatlichen Gesundheitsdiensten, niedergelassene, praktizierende Fachtierärzte für Pathologie.
4. Pathologische Abteilung oder Laboratorien in Landes- oder Bundesforschungsanstalten, in der pharmazeutischen und chemischen Industrie sowie in der Bundeswehr.
5. Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbaren Arbeitsgebieten.

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

Anlage 1: Leistungskatalog

Es sind insgesamt mindestens 500 der nachfolgenden Verrichtungen zu erbringen, tabellarisch zu dokumentieren und vom Weiterbildungsermächtigten zu bestätigen. Die unten aufgeführten Zahlen stellen grundsätzlich Richtwerte dar. Diese bedürfen einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung, spätestens alle fünf Jahre.

Die unter Punkt 1.1. a) bis d) aufgeführten Zahlen können bis zu 20 % untereinander kompensiert werden. Die Darstellung soll nach dem Muster "Falldokumentation" der Anlage 2 erfolgen. Weiterhin sollen 15 ausführliche Berichte entsprechend des ausgeführten Musters der Anlage 3 verfasst werden.

NR.	VERRICHTUNG	ANZAHL
1.	Sektionstätigkeiten	
1.1.	Durchführung von Obduktionen (inklusive Histopathologie), einschließlich der sachgemäßen Asservierung von Probenmaterial für weiterführende Untersuchungen und deren fallbezogener Einleitung (zum Beispiel Histopathologie, Immunhistologie, Mikrobiologie, Virologie, Parasitologie, chemisch-toxikologische Untersuchung, Ballistik) unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften (zum Beispiel Tierschutz, Tierkörperbeseitigung, Tierseuchengesetzgebung, Arbeitsmedizin, Biostoff-VO) sowie Fragen der Qualitätssicherung, Instrumentenkunde und molekularbiologischer Fragestellungen:	
	a) Großtiere (wie Pferde, Rinder, Schweine, Kleine Wiederkäuer, Kameliden).	180
	b) Kleintiere (wie Hunde und Katzen).	200
	c) Labortiere (wie Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen, Hamster).	100
	d) Zoo- und Wildtiere, Reptilien, Geflügel und Fische.	60
1.2.	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von Obduktionen (1.1. a) bis d), inklusive Histopathologie, Immunhistologie und Einbeziehung molekularbiologischer Ergebnisse, wie zum Beispiel PCR und in situ-Hybridisierung).	250
2.	Diagnostische Histopathologie	
	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von bioptischen Präparaten, die das Spektrum der unter 1.1. genannten Tierarten umfassen.	1.000
	Davon: Immun- oder enzymhistochemische Präparate.	150
3.	Diagnostische Zytologie	
	Diagnostische Befundung und schriftliche epikritische Beurteilung von zytologischen Präparaten aus den Bereichen Punktions-, Exfoliativ- und Aspirationszytologie einschließlich Liquorzytologie.	250

**Anlage A zur Weiterbildungsordnung der Tierärztekammer Nordrhein
in der Fassung vom 28.11.2025**

4.	Forensik	
	Beteiligung an der Erstellung von Gutachten auf der Grundlage pathologisch-morphologischer und komplementärer Befunderhebungen.	

Anlage 2: Muster "Verrichtungen"

Die tabellarische Dokumentation der Verrichtungen ist vom Weiterzubildenden gemäß dem unten aufgeführten Muster zu führen und in der Reihenfolge des Leistungskataloges zu ordnen. Sie sind vom Weiterbildungsermächtigten zu unterzeichnen und bei der Anmeldung zur Prüfung vorzulegen.

Weiterzubildender Weiterbildungsstätte

NR.	DATUM	NR.	TIERART	VERRICHTUNG
1				
2				
[...]				

Weitungsbildungsermächtigter

Anlage 3: Muster "ausführlicher Bericht"

Ein Bericht muss zwischen 1.300 und 1.700 Wörter, durchschnittlich 1.500 Wörter, umfassen. Die Gesamtwortzahl ist unter der Berichtsnummer anzugeben und umfasst nicht Bildlegenden, Literaturverzeichnis und Anhänge.